



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

BD2-UVP-47789/001-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Ordner 5 - Pro-
jektsänderung

E-Mail: post.bd2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	RU4-U-798/002-2015	Dipl.-Ing. Johann Lehner	14530	22. Juli 2016

Betrifft
Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd, Projektsänderung

A

Zeitaufwand: 6/2 Stunden

B

MASCHINENBAUTECHNISCHE STELLUNGNAHME

1. Allgemeines

Die Abteilung RU4 hat mit Schreiben vom 4. Juli 2016 um Stellungnahme angesucht, ob die geplanten Änderungen beim Projekt Windpark Palterndorf- Dobermannsdorf – Neusiedl/ Zaya Süd der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m. b. H, Änderungen auf die Ausführung des Gutachtens bzw. auf die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Einwendungen bewirken.

Folgende Unterlagen liegen vor:

- Maschinenbautechnisches Gutachten, erstellt für das Ersteinreichungsprojekt, datiert mit 20 August 2015, ZI BD2-UVP-47789/001
- Ordner 5, Projektänderung, datiert mit 17. Juni 201⁶, erstellt von der Fa. Ruralplan

Eingelangte Einwendungen, auf die in diesem Gutachten ebenfalls eingegangen werden sollte, wurden nicht beigefügt.

2. Maschinenbautechnische Stellungnahme:

Umfang der Änderungen:

- a) Wegfall der drei östlichsten WKA PD 05, PD 06 und PD 07
- b) Erhöhung der Nennleistung der WKA von 3,3 auf 3,45 MW

Zu a) Durch Wegfall der drei östlichsten WKA kommt es zwangsmäßig zu Änderungen in der Schattenwurfprognose. Da jedoch im ursprünglich eingereichten Schattenwurfgutachten (inkl. der WKA PD 05, PD 06 und PD 07) die Grenzwerte an in Summe 13 betrachteten Immissionspunkten (astronomischer Wert 30 Stunden/Jahr, 30 min/Tag) nicht erreicht wurden, ist durch Wegfall von weiteren 3 WKA mit einer Verbesserung zu rechnen. Insofern kann aus Gründen des Schattenwurfes die Verringerung der Anzahl der WKA zur Kenntnis genommen werden.

Zu b) Gemäß Schreiben der Fa. Vestas vom 27. Juni 2016 wird die Leistungssteigerung erreicht durch eine Software- Applikation. Die bautechnischen, maschinenbautechnischen und elektrischen Komponenten bleiben unverändert. Insofern kann diese Leistungssteigerung um ca. 4,5% zur Kenntnis genommen werden.

Hingewiesen wird jedoch auf die Auflagen Pkt. 1 a bis c des maschinenbautechnischen Gutachtens vom 20. August 2015, welches hinsichtlich der Auflagenpunkte weiterhin die volle Gültigkeit besitzt.

Angemerkt wird, dass auf ev. Einwendungen nicht eingegangen werden konnte, zumal diese Einwendungen nicht vorliegen.

Dipl.-Ing. L e h n e r

Amtssachverständiger für Maschinenbau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur